

# Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## Änderung der Bekanntmachung Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 15. Juni 2018

Die Bekanntmachung – Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 2. Mai 2018 (BAnz AT 04.05.2018 B1) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Da das Förderprogramm auf neue Erkenntnisse ausgerichtet ist, behält sich das BMAS nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, Modellprojekte nicht zu fördern, wenn die Zielsetzung oder die angestrebten Ergebnisse keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten lassen.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Umfang der Zuwendung

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Modellprojekts entstehenden Personal- und Sachausgaben, die im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO ist zu beachten.

Die Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte finanziert werden. Wird bereits beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, so sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld in entsprechendem Umfang neues Personal eingesetzt wird. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist erforderlich.

Für Personal, das direkt bei den antragsberechtigten Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung tätig ist, können die entsprechenden Personal- und Sachausgaben verwaltungsvereinfachend nach den im gesetzlichen Aufgabenbereich gültigen Verfahren geltend gemacht werden. Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft wenden dabei die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift an, die Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtung die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen auf Basis der intern gültigen Rechnungslegung ab. Bei den Jobcentern in Form der gemeinsamen Einrichtung kann die Abrechnung kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach den Regeln der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement vorgenommen werden, sofern dies auch im Regelgeschäft praktiziert wird.

Provisionen oder vergleichbare erfolgsabhängige Honorare sind im Rahmen des Bundesprogramms rehapro unzulässig; eine Provision oder ein vergleichbares Honorar darf auch nicht nachträglich gezahlt oder angenommen werden. Andere Honorare, unter anderem für ärztliche Diagnosen und Gutachten zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe oder für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, sind zuwendungsfähig.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2018

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Andreas Flegel